

Rabener Anzeiger

und

Zeitung für Geiersdorf,

Groß- und Kleinölsa, Obernaundorf, Gainsberg, Geiersdorf, Cosmannsdorf, Lüban, Borlas, Spechtritz etc.

Erscheint: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend. Verleger: B. Weiser in Rabenau. Verantwortlicher Redakteur der 1. Seite des Hauptblattes B. Weiser in Tharand, der 4. Seite des Hauptblattes B. Weiser in Rabenau, des übrigen Theiles A. Weiser in Deuben. Druck der 1. Seite des Hauptblattes von der Firma Anzeiger für Tharand, Rabenau u. B. Weiser in Tharand, der 4. Seite des Hauptblattes von B. Weiser in Rabenau, des übrigen Theiles, soweit nicht besondere Namensnennung erfolgt, von der Firma Buchdruckerei und Verlag der Deubener Zeitung in Deuben, Bez. Dresden.

Nummer 57.

Dienstag, den 14. Mai 1895.

8. Jahrgang.

Bekanntmachung.

Die königliche Ober-Ersatz-Commission im Bezirke der 64. Infanterie-Brigade wird die Aushebung derjenigen militärpflichtigen Personen, welche im Aushebungsbezirke Dresden-Alttadt (Bezirk der königlichen Amtshauptmannschaft Dresden-Alttadt und der links der Elbe gelegene Theil der königlichen Amtshauptmannschaft Dresden-Neustadt) aufhältlich sind und sich vor der königlichen Ober-Ersatz-Commission zu stellen haben

den 6., 7., 8., 10., 11., 12., 13., 14., 15., 17., 18., 19., 20., 21. und 22. Juni dieses Jahres in der Krähsmarschen Restauration „zur frohen Schicht“ in Neu-Coschütz bei Pötschappel vornehmen.

Die der Aushebung unterworfenen Militärpflichtigen werden darauf hingewiesen, daß sie zur Vermeidung der in § 25¹¹ der Wehrordnung angeordneten Strafen beim Wechsel ihres Aufenthaltsortes dies der sammtrollenföhrnden Behörde, sowohl des bisherigen, als auch des neuen Aufenthaltsortes unverzüglich anzuzeigen haben, während die obengedachten Behörden hierdurch Anweisung erhalten, die ihnen demnächst zugehenden Verordnungen den Bestimmungspflichtigen sofort zu behändigen, über Zu- und Abgang der letzteren, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe bis zu 15 Mark für jeden einzelnen Zuwiderhandlungsfall unverzüglich Anzeige anber zu erstatten, auch im Aushebungstermine nach § 70² in Verbindung mit § 61² der Wehrordnung zur Ertheilung etwaiger Ausmusterung und nach Befinden Vorlegung der Stammtrollen entweder sich selbst einzufinden oder im Behinderungsfalle ihre Stellvertreter hierzu abzuordnen. Hierbei wird darauf aufmerksam gemacht, daß nach § 63⁷ verbunden mit § 72² der Wehrordnung Militärpflichtige oder deren Angehörige zwar berechtigt sind, noch im Aushebungstermine Anträge auf Zurückstellung oder Befreiung von der Aushebung in Berücksichtigung häuslicher, beziehentlich gewerblicher Verhältnisse zu stellen, jedoch nur dafern der Grund zur Reclamation erst nach beendigtem Musterungsgeschehen eingetreten ist. Die diesfälligen Reclamationen müssen durch Vorlegung von Urkunden, zu deren Beachtung die ortsbeföhrliche Beglaubigung erforderlich ist, bez. durch gleichzeitige Stellung von Zeugen und Sachverständigen sofort begründet werden. Jedenfalls haben diejenigen Personen, deren Erwerbs- oder Ausübungsfähigkeit zur Begründung der Reclamation behauptet wird, im Aushebungstermine mit zu erscheinen.

Die zur Aushebung gelangenden Militärpflichtigen haben den Loosungsschein und die ihnen zugehende Ordre bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 3 Mark — Pi., welche im Uebringlichkeitsfalle in 1 Tag Haft umgewandelt wird, mit zur Stelle zu bringen.

Dresden, am 6. Mai 1895.

Der Civilvorsitzende der königlichen Ersatz-Commission
des Aushebungsbezirks Dresden-Alttadt.

J. A.

Lossow,
Regierungsassessor.

Christmann.

Bekanntmachung.

Die unterzeichnete königliche Amtshauptmannschaft will zur Vermeidung von Streitigkeiten erneut darauf hinweisen, daß nach § 13 des Gesetzes vom 22. November 1850, das Vereins- und Versammlungsrecht betr., alle aus- und umzugsähnlichen Ausflüge, Spaziergänge, Ansammlungen einzelner zu diesem Zwecke zusammengetretener Personen oder ganzer Vereine auf öffentlichen Straßen und Plätzen behöhrlicher Genehmigung bedürfen.

Die betreffenden Gesuche sind an die Bürgermeister bez. Gemeindevorstände zu richten und von diesen unter gutachtlicher Aeußerung unverzüglich an die unterzeichnete königliche Amtshauptmannschaft abzugeben.

Die Unterlassung der Genehmigungs-Einholung wird nach den Strafbestimmungen in § 33 des angezogenen Gesetzes geahndet werden.

Königliche Amtshauptmannschaft Dresden-Alttadt,

am 8. Mai 1895.

J. A.

Lossow,
Regierungsassessor.

Auction.

Mittwoch, den 15. Mai 1895, Vorm. 10 Uhr kommt in der Jähniq'schen Restauration allhier unter Andern 1 Partie Betten, (2 Abetten und Kissen), 1 Glasbowle mit 11 Gläsern, 1 Hängelampe, 2 Armleuchter, 1 Handnähmaschine, Ofenschirme, Haus- und Küchengeräthe, 1 Landauer (Kutschwagen) und 1 Tafelschlitten zur Versteigerung.

Der Gerichtsvollzieher bei dem Königl. Amtsgericht Tharand.

A. G. Wachtmeister Krockner.

Aufforderung.

Wegen Regulierung des Nachlasses des verstorbenen Erichinenschauer Adolf Ritter in Bohrsdorf werden alle diejenigen, welche noch Forderungen an denselben haben, aufgefordert, diese bis zum 1. Juni d. J. bei dem unterzeichneten Vertreter des Nachlasses anzuzeigen und diejenigen, welche noch Zahlungen an denselben zu leisten haben, haben dieselbe bis dahin ebenfalls mit zu begleichen.

Bohrsdorf, den 10. Mai 1895.

E. Günther, Ortsrichter.

Unwiderruffliche Zwangsversteigerung.

Montag, den 20. Mai 1895, von Vorm. 9 bis 12, Nachm. von 2¹/₂ Uhr ab kommen in der Jähniq'schen Restauration allhier unter Andern zur Versteigerung: 44 Stück Regen- und Sonnenschirme, Spazierstöcke, Dirschfänger, 1 Kreuzst. 1 Sessel, Horngestelle mit Sechshundstollbezug, 60 Stück Meerchaum- und andere Cigarrenspitzen, bessere geschliffene Toiletten- und Eisenbeschmuckstücke, — Brochen, Spiegel, Bierke, antike weiße Silberbesteck, Schmuckkästchen — und 3 große Waarenschränke. Letztere stehen in der Ritter'schen Verkaufshalle am Albert-Salon zur Ansicht und kommen 1¹/₂ Uhr zur Versteigerung. (Werth gegen 1000 Mark).

Der Gerichtsvollzieher bei dem Königl. Amtsgericht Tharand.
Amtsgerichts-Wachtmeister Krockner.

Von Jedermann ohne Vorkenntnisse leicht anzuwenden.

Kautschuk-Bernstein-Schnelltrocken-Oellack

mit Farbe für Fußböden etc. in 6 div. Nüancen.

Trocknet über Nacht, ohne nachzukleben. Erzeugt einen brillanten unverwundlichen Glanz. Ist sehr elastisch, daher größte Haltbarkeit. In Patentblechdosen à 1/2, 1/1, u. 3 1/2 Kilo. Verkaufspreis 2 Mark per Kilo. Alleinige Fabrikanten:

Edgar Hessel Nachf., Schöllkopf & Wachs, Dresden
Niederlagen zu Fabrikspreisen in Tharand bei Herrn C. Mählemeyer,
in Gainsberg bei Herrn Theod. Peißert (Heinz Nachf.), in Deuben bei Herrn
Robert Berndt, Th. Mitthausen Nachf., Joh. A. Görne u. Otto Schliewen.

Eine weithin renommirte, durchaus leistungsfähige

Kunstfärberei und chem. Wäscherei

Das Etablissement Lien Rangée übertrug mir eine Annahmestelle und empfehle ich mich zur Vermittelung von Aufträgen zum Anfärben und Reinigen jeder Art Damen- und Herrengarderobe (auch ungetrennt), von Sammeten, Federn u.

Wichtige Preise. Hochmoderne Farben. Rasche Lieferung.
Muster und Vermittelung bei Amande Herklotz, Fuß- und Modes- waaren-Handlung Tharand.

Blitzsaubere

Fußböden

erhält man durch Müller & Mann's streichfertige Bernsteinlackfarbe, enorm haltbar, schnelltrocknend, leicht anwendbar.

Streiche

selbst, dann spartst Du.

Versand direkt von der Fabrik in allen Farben. Postpakete Brutto 10 Pfund franco unter Nachnahme von 7,65 Mark.
Edmund Müller & Mann, Lackfabrik, Charlottenburg 20.



Chocoladen- und Zuckerwaaren-Fabrik von

Gebrüder Stollwerck, Köln a. Rh.

Dampfbetrieb: 650 Pferdekraft mit 451 Arbeitsmaschinen.

Ende 1890: 1377 Personen beschäftigt.

Die vorzüglichen technischen und maschinellen Einrichtungen, die gewissenhafte Verwendung von nur guten und besten Rohstoffen, und die auf langjähriger Erfahrung beruhende Fabrikationsweise haben Stollwerck'sche Fabrikate im In- und Auslande eingebürgert.

48 Medaillen und 26 Hofdiplome
anerkennen ihre Vorzüglichkeit.

Stollwerck'sche Chocoladen und Cacaos

sind in allen Städten Deutschlands in den durch Verkaufsschilder kenntlichen Geschäften vorrätig.